

schließen lassen, zu einem Hemmnis für die berufliche Fortentwicklung führen. Im äußersten Falle kann der Arbeitsplatz verlorengehen. Das AGB (§ 56) kennt die fristlose Entlassung aus einem Betrieb bei schwerwiegender Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten. Dazu können auch Meinungsäußerungen gehören, welche die Grenzen des durch die Verfassung gewährten Rechts auf freie Meinungsäußerung überschreiten. Indessen hatte das OG in einem Urteil vom 29. 6. 1963 (Arbeit und Arbeitsrecht 1964, S. 21) gefordert, daß im Gegensatz zur früheren Praxis die fristlose Entlassung von den Betrieben nicht leichtfertig gehandhabt werden sollte.

Strengere Bestimmungen gelten für die Mitarbeiter in den Staatsorganen. Von Gesetzes wegen ist ihnen unter anderem die Pflicht auferlegt, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse gründlich auszuwerten und in ihrem Verantwortungsbereich unter Mitwirkung der Werktätigen konsequent durchzuführen. Sie haben in ihrer Tätigkeit zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger beizutragen. Die Arbeit in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen wird als Ehre und hohe gesellschaftliche Verpflichtung bezeichnet. Es erhellt, daß für sie die Grenzen der Meinungsfreiheit noch enger gezogen sind als für die übrigen Bürger. Bei Verletzung ihrer Pflichten können sie disziplinarisch in einem Disziplinarverfahren zur Verantwortung gezogen werden (§§ 2 und 17 ff. Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2. 1969⁴). Indessen handelt es sich um keine allgemeine Beschränkung der Substanz des Art. 27, die über die durch die Verfassung gegebene hinausgeht. Denn derjenige, der sich als Mitarbeiter in den Dienst von Staatsorganen oder staatlichen Einrichtungen begibt, unterwirft sich freiwillig den Einschränkungen, die sein Arbeitsverhältnis mit sich bringt.

Speziell für die Wissenschaftler ergibt sich eine Schranke der freien Meinungsäußerung aus Art. 17 Abs. 3 (Mißbrauchsverbot), also unmittelbar aus der Verfassung (s. Rz. 80 zu Art. 17).

3. Da das Recht auf freie Meinungsäußerung ein »Tochterrecht« des Rechts auf Mitgestaltung im politischen Bereich ist und für die Verwirklichung dieses Rechts eine moralische Pflicht besteht (s. Rz. 26, 27 zu Art. 21), ist es konsequent, eine derartige Pflicht zur Meinungsäußerung anzunehmen. Die Verfassung hat freilich auf die Konstituierung einer derartigen Pflicht verzichtet. In der Literatur wurde jedoch vor der Verfassung von 1968/1974 die Ansicht vertreten, es müsse eine solche konstituiert werden. So trat Gerhard Haney (Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, S. 189) dafür ein, daß das Recht auf Meinungsfreiheit als Recht und Pflicht auf gesellschaftliche Kontrolle und Kritik an Mißständen zu formulieren sei. Es besteht kein Grund, nicht anzunehmen, daß eine solche Pflicht als eine moralische unter der Geltung der Verfassung von 1968/1974 besteht. Eine rechtsnormative Festlegung ist dazu nicht notwendig, ja, nach der marxistisch-leninistischen Lehre in früherer Version würde sie sogar dem Wesen einer Moralnorm widersprechen (s. Rz. 72-75 zu Art. 19).

4. Wie das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in seiner herkömmlichen Konzeption für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend ist, weil

⁴ GBl. II S. 163.